

GESCHÄFTSORDNUNG des Vereines Klimabündnis Österreich

§1. Ziel der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung (GO) stellt eine Ergänzung zu den Vereinsstatuten dar. Die Entscheidung und Festlegung der GO obliegt dem Vorstand und bedarf einer Zustimmung des Aufsichtsrats (sofern dieser eingerichtet wurde).
- (2) Die GO regelt insbesondere die organisatorischen Abläufe und die Aufgabenbereiche von Vorstand, Geschäftsführung, Leitenden der Regionalstellen, Steuerungsgruppe, Themenkoordinierenden sowie die Abstimmung zwischen diesen.
- (3) Diese GO ist vom Vorstand in regelmäßigen Abständen (in etwa jährlich) auf Aktualität und etwaige Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§2. Aufgabenverteilung im Klimabündnis Österreich in Ergänzung zu den Statuten

- (1) Der Mitgliederversammlung und dem Vorstand obliegen die Aufgaben laut dem genehmigten Vereinsstatut. Diese werden im Folgenden noch konkretisiert und ergänzt.
- (2) Der Vorstand wird von einer Geschäftsführung sowie Leitenden der Regionalstellen unterstützt und vertreten.

§3. Vorstand und Fachbeirat

- (1) Die Vorstands- und Beiratsmitglieder sind für den Verein nicht hauptberuflich tätig. Der Arbeitsaufwand ist so zu wählen, dass es der vertretenen Funktion entspricht.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden im Zuge der Vorstandssitzungen gefällt. In dringenden Fällen können Vorstandsentscheidungen schriftlich, per E-Mail oder per Telefon- bzw. Videokonferenz eingeholt werden.
- (3) Etwa alle drei Monate ist eine Vorstandssitzung abzuhalten. Zusätzliche Sitzungen sind auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds oder der Geschäftsführung abzuhalten.
- (4) Zur Steigerung des Informationsflusses und der besseren Integration der Beiratsmitglieder werden etwa zweimal jährlich Beiratssitzungen abgehalten. In diesen erfolgen die Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen zum grundsätzlichen Jahresprogramm sowie für denkbare Schwerpunktthemen.
Der Vorstand hat diese erarbeiteten Empfehlungen zu diskutieren.
- (5) Die/der Vorstandsvorsitzende ist gemeinsam mit der Geschäftsführung für Verträge über 350.000 Euro zeichnungsberechtigt. Abweichungen vom Budget werden unter Beachtung der Regelungen in §4 Abs. 12 und §6 Abs. 11 vom Vorstand beschlossen und sind dem Aufsichtsrat (sofern eingerichtet) zu berichten.
- (6) Nachfolgende Geschäfte sind der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten:
 - a. Erwerb, Veräußerung, Belastung, An- und Vermietung, An- und Verpachtung von Liegenschaften und die Verpfändung von Vereinsvermögen.
 - b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Halten von Geschäftsanteilen an Gesellschaften.
 - c. Aufnahme von Darlehen und Krediten.
 - d. Aufnahme und Aufgabe von Fachbereichen sowie grundsätzliche Veränderungen in Dienstleistungs- und Förderungsstrategien.
 - e. Die Veräußerung von Betriebsvermögen.

Mit der Genehmigung des Arbeitsprogramms inkl. Budgets ist die Zustimmung für die Durchführung der Rechtsgeschäfte laut dieser GO erteilt.

- (7) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und bestätigt die Ernennung ihrer Stellvertretenden sowie der Leitenden der Regionalstellen.
- (8) Geschäftsführung und Betriebsrat nehmen an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil, sind jedoch bei Entscheidungen, die sie selbst (bzw. im Fall des Betriebsrats das Personal) betreffen, nicht stimmberechtigt.
- (9) Auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine gleichmäßige Verteilung der Vorstandsmitglieder auf die im Verein abgebildeten Bundesländer ist zu achten.

§4. Kompetenzen der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die alleinige Leitung der Bundesstelle nach Maßgabe des Vereinsstatutes und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und kann von diesem wieder abberufen werden.
- (3) Vor Ablauf der Funktionsperiode des Vorstands hat die Geschäftsführung einen Bericht ihrer Tätigkeit und Erfahrungen während der auslaufenden Funktionsperiode dem Vorstand zur Rechenschaft vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung ernennt aus dem Kreis der Regionalstellenleitenden auf unbestimmte Zeit zwei Stellvertretende der Geschäftsführung. Diese benötigen die Bestätigung durch den Vorstand. Sie übernehmen bei einer Abwesenheit der Geschäftsführung von mehr als vier Wochen oder in begründeten Fällen auch auf den Wunsch der Geschäftsführung sämtliche Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann ihren Stellvertretenden einzelne Aufgabenbereiche übertragen, die konkret und schriftlich festgelegt werden müssen und für welche den Stellvertretenden eine entsprechende Gehaltszulage gebührt. Es kann vereinbart werden, dass diese Aufgaben der jeweiligen Regionalstelle budgetär zu erstatten sind. Eine Abberufung der Stellvertretenden ist mit Zustimmung des Vorstands ohne Angabe von Gründen möglich.
- (5) Die Geschäftsführung beruft mindestens viermal jährlich die Steuerungsgruppe ein und leitet diese.
- (6) Der Geschäftsführung obliegen Leitung und Überwachung der Vereinsgeschäfte. Sie ist verantwortlich für die wirtschaftlichen, personellen, finanziellen und organisatorischen Belange der Bundesstelle sowie des öffentlichen bundesweiten Auftretens des Vereins.
- (7) Die Geschäftsführung hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen Kauffrau/Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Vereinsstatutes, der Mitgliederversammlungsbeschlüsse und den Weisungen des Vorstandes sowie der Geschäftsordnung wahrzunehmen.
- (8) Die Geschäftsführung ist für die Einrichtung und Umsetzung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens verantwortlich.
- (9) Die Budgets der Regionalstellen werden von den Regionalstellenleitenden bis Ende Jänner des betroffenen Jahres vorgelegt und sind – sofern sie die Einnahmen und Ausgabensituation hinreichend genau und realistisch abbilden und insgesamt keinen Verlust aufweisen sowie der allfälligen Prüfung durch den Aufsichtsrat (sofern eingerichtet) standhalten - von der Geschäftsführung zu übernehmen. Ein Erstentwurf der entsprechenden Budgets ist bis Ende November zu übermitteln.

- (10) Die Geschäftsführung konsolidiert die Budgets der Regionalstellen und erweitert diese zu einem bundesweiten Budget. Dieses wird bis spätestens Ende März des betroffenen Jahres dem Vorstand und dem Aufsichtsrat (sofern eingerichtet) vorgelegt. Ziel ist es, das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres zu fixieren.
- (11) Die Geschäftsführung hat das Recht, in das Budget eines Bundeslands einzugreifen, wenn dieses ein negatives Jahresergebnis veranschlagt.
- (12) Abweichungen vom Arbeitsprogramm/Budget im finanziellen Ausmaß von bis zu 10% sind zulässig. Darüber hinaus gehende Abweichungen sind dem Vorstand zu berichten und von diesem zu beschließen.
- (13) Die Geschäftsführung hat alle Beschlüsse, die für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Durchführung des Jahresarbeitsprogrammes sowie für die Vereinsentwicklung erforderlich sind, entscheidungsreif vorzubereiten und einzufordern.
- (14) Die Geschäftsführung hat für die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses zu sorgen und diesen zeitgerecht (spätestens bis Mai des Folgejahres) an den Vorstand und dem Aufsichtsrat (sofern eingerichtet) zu übermitteln.
- (15) Die Geschäftsführung hat den Geschäftsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr sowie das Arbeitsprogramm für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen und dieses nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (16) Die Geschäftsführung hat den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Vereines über wichtige Maßnahmen und Vorgänge sowie über Entwicklungsnotwendigkeiten im Verein zu informieren.
- (17) Die Geschäftsführung ist hauptverantwortlich für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereines auf Bundesebene, wobei in grundsätzlichen und strategischen Fragen das Einvernehmen mit der/m Vorsitzenden des Vorstands herzustellen ist.
- (18) Die Geschäftsführung ist hauptverantwortlich für die Gestaltung und Umsetzung der Klimabündnis-Partnerschaften nach Maßgabe von Vereinsstatuten und Geschäftsordnung.
- (19) Die Geschäftsführung nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebenden im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr und ist verantwortlich für das gesamte Lohn-, Gehalts- und Sozialwesen. Darüber hinaus ist sie für die Evaluierung und Einhaltung der Betriebsvereinbarungen verantwortlich.
- (20) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Personalangelegenheiten, wie Einstellungen, Kündigungen und insbesondere das Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmenden im Bundesbüro.
- (21) Die Geschäftsführung hat das Vorschlagsrecht für die Einstellung von Leitenden der Regionalstellen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden. Sie hat gegenüber den Leitenden der Regionalstellen Weisungsrecht mit Ausnahme der in §2 geregelten Punkte.
- (22) Die Geschäftsführung vertritt den Verein gegenüber anderen Klimabündnis-Vereinen/Institutionen.
- (23) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen, und den Vereinsorganen alle Informationen und Auskünfte über das Vereinsgeschehen zu erteilen.
- (24) Der Geschäftsführung obliegt die Einladung und Protokollführung der Sitzungen aller Vereinsorgane.

- (25) Die Geschäftsführung ist für Anschaffungen und Ausgaben vom Klimabündnis unter Einhaltung der Vorgaben, insbesondere §8, dieser GO selbständig entscheidungs- und zeichnungsberechtigt.

§5. Kompetenzen der Steuerungsgruppe:

- (1) Die Steuerungsgruppe trifft sich zumindest viermal jährlich.
- (2) Die Einladung zur Sitzung, Sitzungsführung und Dokumentation der Sitzung obliegt der Geschäftsführung, wobei die Einladung zumindest drei Wochen, die Übermittlung einer Tagesordnung zumindest eine Woche vor Sitzungstermin zu erfolgen hat.
- (3) Die Steuerungsgruppe legt eine Strategie und ein Leitbild für das Klimabündnis in Abstimmung mit den Vereinsstatuten und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogramm fest.
- (4) Die Steuerungsgruppe stimmt bundes- und österreichweite Tätigkeiten und Projekte miteinander ab.
- (5) Die Steuerungsgruppe entscheidet über etwaige Budgetposten, die sowohl das Bundes- wie auch die Länderbudgets betreffen unter Berücksichtigung aller anderen Punkte zur Budgeterstellung in dieser GO.
- (6) Die Steuerungsgruppe entscheidet über Beschlüsse, die die Verwaltung der Mitglieder betrifft, wie bspw. die Adaption von Beitrittsunterlagen sowie diesbezügliche Vorschläge an Mitgliederversammlung und Vorstand, wie bspw. Vorschläge zur Änderung der Mitgliedsbeiträge oder Kriterien für Mitgliedsgemeinden;
- (7) Die Steuerungsgruppe kann weitere Personen – z.B. Themenkoordinierende – zu ihren Sitzungen beiziehen. Insbesondere kann die Geschäftsführung eine weitere Mitarbeitende des Bundesbüros beiziehen. Stets beizuziehen sind ohne Stimmrecht eine/ein Betriebsrätin/Betriebsrat und eine/ein Vertretende/r des Klimagerechtigkeitsteams.

§6. Kompetenzen der Leitenden der Regionalstellen (RSL):

- (1) Den RSL obliegt im jeweiligen Bundesland die alleinige Leitung der Regionalstelle nach Maßgabe des Vereinsstatutes und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die RSL werden von der Geschäftsführung auf unbestimmte Zeit bestellt und können von dieser auch abberufen werden. Die Bestellung bzw. Abberufung bedarf einer Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die RSL üben ihre Tätigkeit je nach Vereinbarung ehrenamtlich oder in einem Angestelltenverhältnis zum Verein aus.
- (4) Die RSL nehmen an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teil.
- (5) Den RSL obliegen die Leitung, Durchführung und Überwachung der Vereinsgeschäfte der jeweiligen Regionalstelle. Sie sind verantwortlich für die wirtschaftlichen, personellen, finanziellen und organisatorischen Belange der Regionalstelle sowie das öffentliche Auftreten des Vereins im jeweiligen Wirkungsbereich/Bundesland. Sie sind in all diesen Belangen der Geschäftsführung berichtspflichtig. Ausnahmen stellen aktuell die Regionalstellen Burgenland, Kärnten und Wien dar, in denen die wirtschaftlichen, personellen, finanziellen und organisatorischen Belange der Regionalstelle in der Verantwortung der Geschäftsführung liegen. Entscheidungen in diesen Belangen werden mit der/dem jeweiligen Regionalstellenleitenden unter Berücksichtigung von §6 (8) und §6 (9) abgestimmt.

- (6) Die RSL haben die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen Kauffrau/Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Vereinsstatutes, der Mitgliederversammlungsbeschlüsse und den Weisungen des Vorstandes sowie der Geschäftsführung wahrzunehmen.
- (7) Die RSL sind für die Einrichtung und Umsetzung des von der Geschäftsführung vorgegebenen Rechnungswesens verantwortlich.
- (8) Die RSL haben bis Ende Jänner ein Arbeitsprogramm inkl. Budget für ihre Regionalstelle vorzulegen. Das Budget wird von der Geschäftsführung in einem konsolidierten Bundesbudget integriert und Vorstand und Aufsichtsrat (sofern eingerichtet) bzw. in der Folge der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt. Änderungen durch Aufsichtsrat, Vorstand und Mitgliederversammlung sind umzusetzen. Ein Erstentwurf des entsprechenden Budgets ist bis Ende November des vorhergegangenen Jahres der Geschäftsführung zu übermitteln
- (9) Die RSL sind in der Budgetlegung gegenüber der Geschäftsführung weisungsfrei, solange die vorgelegten Budgets allen anderen Bestimmungen dieser GO standhalten, alle zu erwartenden Ein- und Ausgaben abgebildet sind und sie keinen Verlust vorsehen. Andernfalls sind die RSL der Geschäftsführung gegenüber weisungsgebunden.
- (10) Die RSL haben die Geschäftsführung über wichtige Maßnahmen und Vorgänge sowie über Entwicklungsnotwendigkeiten im Verein zu informieren. Sie haben das Recht Berichte und Informationen an alle Gremien des Vereins zu senden.
- (11) Abweichungen vom Arbeitsprogramm im finanziellen Ausmaß von bis zu 10% sind zulässig, wenn dadurch kein Verlust vorgesehen ist. Darüber hinaus gehende Abweichungen sind der Geschäftsführung zu berichten, die diese laut §4 (12) dem Vorstand vorlegt.
- (12) Die RSL sind hauptverantwortlich für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereines in ihrem Bundesland, wobei in grundsätzlichen Fragen das Einvernehmen mit der Geschäftsführung herzustellen ist.
- (13) Die RSL nehmen die Rechte und Pflichten der Arbeitgebenden im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften gegenüber den Mitarbeitenden in der Regionalstelle wahr und sind gemäß den Vorgaben durch diese Geschäftsordnung und die Geschäftsführung verantwortlich für das Lohn-, Gehalts- und Sozialwesen in ihrem Bundesland. Ausnahmen stellen aktuell die Regionalstellen Burgenland, Kärnten und Wien dar, in denen die Personalverantwortung alleine bei der Geschäftsführung liegt. Es gilt jedenfalls die österreichweite Betriebsvereinbarung des Vereins.
- (14) Den RSL obliegen die laufenden Personalangelegenheiten, wie Einstellungen, Kündigungen und insbesondere das Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmenden in ihrer Regionalstelle. Ausnahmen stellen aktuell die Regionalstellen Burgenland, Kärnten und Wien dar, in denen die Personalverantwortung alleine bei der Geschäftsführung liegt. Die Regionalstellenleitenden der genannten Regionalstellen haben bei Bedarf ein Vorschlagsrecht hinsichtlich Personaleinstellungen oder Mitarbeit anderer Arbeitnehmenden in der jeweiligen Regionalstelle.
- (15) Die RSL sind für Anschaffungen und Ausgaben von Klimabündnis Österreich im jeweiligen Bundesland unter Einhaltung aller Vorgaben, insbesondere §8, in dieser GO selbständig entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Ausnahmen stellen jene Regionalstellen dar, die vorübergehend oder permanent einer anderen Organisationseinheit (Regional- oder Bundesstelle) zugeordnet sind, die für sie entscheidungs- und zeichnungsberechtigt ist.

- (16) Die RSL sind für die Einberufung, Abhaltung und Dokumentation von Regionalversammlungen auf eigenen Wunsch, auf Wunsch der Mitgliederversammlung sowie auf Wunsch des Vorstands verantwortlich.

§7. Kompetenzen der Themenkoordinierenden:

- (1) Insbesondere zu den Themen Klimagerechtigkeit, Mobilität, Boden, Betriebe, Gemeinden und Bildung (unterteilt nach Erwachsene und Kinder/Jugendliche) können Themenkoordinierende und Stellvertretungen bestimmt werden.
- (2) Themenkoordinierende dürfen – so keine externe Finanzierung für die Arbeitszeit gefunden wird – maximal 2 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt für ihr Thema aufbringen.
- (3) Jede Regionalstelle kann zu jedem Thema eine oder mehrere Personen nominieren, die an den Arbeitsgruppen zum jeweiligen Thema teilnehmen. Die Geschäftsführung legt in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe aus dem jeweiligen Themenbereich eine/n Themenkoordinierende/n fest. Die Funktionsperiode kann auf 2 Jahre festgelegt werden.
- (4) Themenkoordinierende können zu jenen Tagesordnungspunkten, die ihre Themen betreffen, zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe beigezogen werden.
- (5) Themenkoordinierende sind verantwortlich für:
 - a. Strategien und Schwerpunkte des KBÖ im jeweiligen Themenbereich gemeinsam mit den involvierten Kolleginnen/Kollegen im soziokratischen Konsens zu entwickeln, die Umsetzung abzustimmen und zu kontrollieren.
 - b. Zumindest zweimal jährlich Arbeitsgruppentreffen zu ihren Themenbereichen einzuberufen und eine kontinuierliche Kommunikation im Themenbereich sicherzustellen.
 - c. Projekte zu ihren Themenbereichen zu koordinieren und einzureichen.
 - d. Sich selbst durch Fachliteratur fortzubilden. Weitere Fortbildungen sind erwünscht, so sie extern finanzierbar sind.
 - e. Eine Dokumentation der im Klimabündnis stattfindenden Aktivitäten zu ihren Themen anzulegen.
 - f. Österreichweit genutzte Unterlagen zu ihren Themen zu koordinieren und abzustimmen.
 - g. KBÖ-interne Wissensweitergabe und interne Fortbildung zu ihren Themenbereichen zu koordinieren und zu moderieren.
 - h. Österreichweite themenspezifische Anfragen zu beantworten.
 - i. Koordination von Anträgen auf EU-, Bundes- und Landesebene

Themenkoordinierende können zu jenen Tagesordnungspunkten, die ihre Themenbereiche betreffen, zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe beratend beigezogen werden.

§8. Zeichnungsberechtigung:

- (1) Die RSL sind bis 3.000€ sowie bei vorliegendem Vorstandsbeschluss oder Rahmenbeschluss bis zu 50.000€ allein nach außen zeichnungsberechtigt.
- (2) Die GF ist bis 5.000€, bei vorliegendem Vorstandsbeschluss oder Rahmenbeschluss bis zu 100.000€ allein nach außen zeichnungsberechtigt.
- (3) RSL und GF sind gemeinsam bis 15.000€, bei vorliegendem Vorstandsbeschluss oder Rahmenbeschluss bis zu 350.000€ nach außen zeichnungsberechtigt.

- (4) Geschäftsfälle über 350.000€ benötigen die Unterschrift der Geschäftsführung und der/des Vorstandsvorsitzenden.

Ausnahmen stellen jene Regionalstellen dar, die vorübergehend oder permanent einer anderen Organisationseinheit (Regional- oder Bundesstelle) zugeordnet sind, die für sie entscheidungs- und zeichnungsberechtigt ist.

Ungeachtet dessen ist auf allen Dokumenten eine interne Gegenkontrolle vorgesehen. Die sachliche und buchhalterische Richtigkeit der Rechnung oder Zahlung muss von zumindest der/dem Projektleitenden sowie der/dem Vorgesetzten durch eine Unterschrift auf dem Originaldokument bestätigt werden. Für Rechnungen jener Regionalstellen, die vorübergehend oder permanent einer anderen Organisationseinheit (Regional- oder Bundesstelle) zugeordnet sind, die für sie entscheidungs- und zeichnungsberechtigt ist und für Rechnungen bei welchen Regionalstellenleitung und Projektleitung auf eine Person zusammenfallen, sind alternative Zeichnungsläufe zu definieren. Ein Vier-Augen-Prinzip ist dabei unbedingt zu berücksichtigen. Demnach kann im Fall von personellen Überschneidungen eine weitere Person zur Zeichnung hinzugezogen werden (z.B. die/der Vorgesetzte bzw. Bereichs- oder Themenkoordinierende).

§9. Solidaritätsfonds:

Im Verein soll ein Fonds zur Querfinanzierung zwischen den einzelnen Regionalstellen und der Bundesstelle eingerichtet werden.

- (1) Dessen Aufgaben sind:
 - a. Überbrückung von unvorhergesehenen Notfällen
 - b. Vorfinanzierungen für Projekte
 - c. Sonstige Ereignisse
- (2) Die Freigabe von Mitteln erfolgt als Beschluss in der Steuerungsgruppe.
- (3) Die Höhe ist von der Steuerungsgruppe spätestens im November für das Folgejahr festzulegen, hier ist eine faire Behandlung aller Stellen zu beachten (z.B. Prozentanteil des Umsatzes, der Vollzeitäquivalente, etc. des betroffenen Jahres)

§10. Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Aus dem Beitrag für den europäischen Verein Klima-Bündnis e.V. in der von ihm vorgeschriebenen Höhe.
- (2) Aus einem Beitrag pro Einwohnerin/Einwohner der betroffenen Gemeinde/des betroffenen Bezirks, der zur Hälfte für die Partnerschaft des Klimabündnis – entweder durch direkte Übermittlung oder durch Verwendung im Rahmen der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit laut den internen *Richtlinien zu Klimabündnis Partnerschaften* und zur anderen Hälfte für die regionale Koordination in den Bundesländern zu verwenden ist. Die Höhe dieses Beitrags beträgt im Jahr 2016 0,188€ pro Einwohnerin/Einwohner. Bei einer Indexanpassung des VPI, die seit der letzten Anpassung des Mitgliedsbeitrags fünf Prozent übersteigt, wird der Mitgliedsbeitrag automatisch angepasst.
- (3) Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Regionalstellen, die die Anteile für den e.V. und die Partnerschaften gesammelt vierteljährlich an die Bundesstelle weiterleiten sollen.